

**Satzung
des
Vereins „LUNA e. V. Kocherbach**

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen: LUNA: Landwirtschaft, Umweltverträglich, Nachhaltig und Artgerecht e.V.

Ziele des Vereins sind die Förderung umweltverträglicher Landwirtschaft, der Kultur- und Landschaftspflege sowie des Natur- und Umweltschutzes.

(2) Sitz des Vereins ist in Wald-Michelbach, Ortsteil Kocherbach

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger und artgerechter Landwirtschaft sowie kulturelle Angelegenheiten.

Der Verein fördert Flächenrückführungen von derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in eine extensive Nutzung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht.**
- Den Aufbau und die Durchführung eines anerkannten landwirtschaftlichen Bio-Betriebes.**
- Die Durchführung von pädagogischen Informationsveranstaltungen für Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenengruppen.**
- Die Durchführung von Ernährungs- und Verbraucherberatungsseminaren.**

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel durch Spenden und Beiträge. Des Weiteren werden deshalb auch kulturelle Veranstaltungen durchgeführt. Die Erlöse werden den vorgenannten steuerbegünstigten Zwecken zugeführt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit
(ersetzt die früheren §§§ 2, 3, und 4)**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen dem Verein „Förderkreis Große Pflanzenfresser im Kreis Bergstraße e.V.“ zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**
- Informations- und Auskunftsrechte**
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins**
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen**
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren**
- Treuepflicht gegenüber dem Verein**
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen**
- An vorher veröffentlichten Vereinsveranstaltungen sich aktiv daran zu beteiligen oder durch Zahlung einer Pauschale den Verein dadurch aktiv zu unterstützen.**

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod**
- durch Austritt**
- durch Ausschluss aus dem Verein**
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.**

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in

schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit in Vereinsbelangen beleidigt**
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert**

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für die folgende drei Geschäftsjahre entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen,

**dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Beisitzer**

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1 der Satzung mit Ausnahme des Beisitzers. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.**

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung, mit Ausnahme des Beisitzers, sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2. stellvertretender Vorsitzender

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlicher und steuerlicher Sachverhalte

3. Kassierer

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

4. Schriftführer

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Betreuung der Homepage des Vereins.

5. Beisitzer

Unterstützt den Vorstand, erledigt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Beisitzer ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-Mail erfolgt.

(3) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)

- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Anwesenden zwei Kassenprüfer. Diese sollten in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal in Folge wiedergewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen . Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 13
Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 14
Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Kocherbach, den 28.11.2014

- Unterschriften -